



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 32

Freitag, den 9. Oktober 2020

Nummer 41

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
278 Jahresabschluss der Stadt Schlüchtern für das Rechnungsjahr 2013	2
279 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Innenstadt	2
280 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Herolz	3
281 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Hohenzell	3
282 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Hutten	3
283 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Elm	4
284 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schlüchtern-Innenstadt	4
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
285 Auskunfts- und übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	5

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**278 JAHRESABSCHLUSS DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS RECHNUNGSJAHR 2013**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern hat in ihrer Sitzung am 28.09.2020 über den geprüften Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß §§ 113, 114 Hessische Gemeindeordnung (HGO) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlüchtern für das Rechnungsjahr 2013 und erteilt dem Magistrat aufgrund des Schlussberichts des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 Entlastung.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Schlüchtern für das Rechnungsjahr 2013 liegt zur Einsichtnahme

vom 12. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020

in der Stadtverwaltung Schlüchtern, Haus des Handwerks, Bürgerservice, Krämerstraße 5 der Stadt Schlüchtern während der folgenden allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

montags bis mittwochs	von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr und
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Schlüchtern, 07.10.2020
gez. Matthias Möller, Bürgermeister

279 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES INNENSTADT

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt auf

Dienstag, den 13. Oktober 2020, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Silentium, Schloßstraße 13, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Bauprojekte Innenstadt (Herr Rau, Stadtverwaltung)
3. Ortsbeiratsbudget
4. OSI Liste
5. Verschiedenes

Schlüchtern, 03.10.2020
gez. Grammann, Ortsvorsteher

280 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HEROLZ

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Herolz auf

Mittwoch, den 14. Oktober 2020, um 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Tagungsraum der Freiwilligen Feuerwehr in Herolz.

Tagesordnung:

1. Verkehrssituation an der "Brückenauer Straße" und "Zum Gerlingsberg"
2. Vorbereitung der Kommunalwahlen am 14.03.2021
3. Ortsbeiratsbudget 2020
4. Sonstiges

Schlüchtern, 01.10.2020

gez. Dzierzawa, Ortsvorsteher

281 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HOHENZELL

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Hohenzell auf

Dienstag, den 20. Oktober 2020, um 20:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Hohenzell, Am Schloßborn 5, 36381 Schlüchtern-Hohenzell

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Verwendung Ortsbeiratsbudget 2020
3. Sanierung Leichenhalle
4. Info Hessenforst Forstamt Schlüchtern (Hasenpfad)
5. Kommunalwahl 2021 und Liste für Ortsbeirat
6. Verschiedenes

Schlüchtern, 07.10.2020

gez. Jäger, Ortsvorsteher

282 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HUTTEN

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Hutten auf

Donnerstag, den 22. Oktober 2020, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Hutten, Badeweg 2, 36381 Schlüchtern-Hutten

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Kommunalwahl 2021
3. Verschiedenes

Schlüchtern, 07.10.2020

gez. Scheel, Ortsvorsteher

283 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT ELM

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schlüchtern-Elm lädt zu ihrer Jahreshauptversammlung auf

Samstag, den 31. Oktober 2020, um 20:00 Uhr,

in die Festscheune im Gasthaus „Zum Saukoppstübchen“, Reithweg 3 in Elm ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Totenehrung
3. Verlesung der letzten Niederschrift
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und Kassierers
7. Bericht des Jagdpächters
8. Verwendung des Jagdpachterlöses vom Pachtjahr 2019/2020
9. Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages
10. Verschiedenes

Schlüchtern-Elm, 05.10.2020
gez. Franz Kreisel, Jagdvorsteher

284 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT SCHLÜCHTERN-INNENSTADT

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schlüchtern-Innenstadt lädt zu ihrer Jahreshauptversammlung auf

Freitag, den 23. Oktober 2020, um 20:00 Uhr,

in die Gaststätte Acisbrunnen in Schlüchtern ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift 2019
3. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Kassenbericht
5. Bericht über die erfolgte Kassenprüfung
6. Entlastung des Jagdvorstandes
7. Verwendung der Jagdpacht
8. Anträge
9. Verschiedenes

Schlüchtern, 07.10.2020
gez. Frank Bertholdt, Jagdvorsteher

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**285 AUSKUNFTS- UND ÜBERMITTLUNGSSPERREN NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ**

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, der gesetzlich zulässigen Weitergabe der zu ihrer Person gespeicherten Daten in bestimmten Fällen zu widersprechen.

Mit der Eintragung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre wird die Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen eingeschränkt oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht.

In folgenden Fällen ist die Einrichtung einer Übermittlungssperre ohne Angabe von Gründen möglich:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, denen die Einwohnerin oder der Einwohner nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören (§ 42 Abs. 3 BMG). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft;
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 BMG);
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen, die an die Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, an Presse und Rundfunk übermittelt werden dürfen (§ 50 Abs. 2 BMG);
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 BMG). Dies betrifft nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten ist schriftlich zu stellen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Auskunftssperre zu beantragen, wenn aus der Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).

Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen, muss begründet sein und seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Die Eintragung der Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Die Auskunftssperre gilt für den Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Das Anmelden einer neuen Wohnung ist somit eine wichtige Voraussetzung für den Antrag. Der Antrag auf Auskunftssperre muss besonders begründet sein, eventuell können Nachweise gefordert werden. In jedem Einzelfall prüft die Meldebehörde, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen. Vor Eintragung des Sperrvermerks muss der Antrag seitens der Meldebehörde genehmigt werden.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Zuständig für die Eintragung der Auskunfts- und Übermittlungssperren ist das Einwohnermeldeamt der Stadt Schlüchtern. Dort sind während der Sprechzeiten

Montag - Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

auch entsprechende Antragsformulare zur Einrichtung von Auskunfts- und Übermittlungssperren erhältlich. Die Antragstellung kann auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Die Eintragung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren ist gebührenfrei.